

Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBI. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 11/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Zitat "nach § 13 Abs. 6 zweiter Satz" durch "nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13b Abs. 3 zweiter Satz" ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen müssen Hunde, unbeschadet § 13b, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde, unbeschadet § 13b, an der Leine geführt werden."

3. § 13 Abs. 5 Z 1 hat zu lauten:

"1. Jagd- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz) und"

4. § 13 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. Die in seinem ersten Satz enthaltene Zitierung "Abs. 1 bis 4" ist durch "Abs. 1 bis 4 sowie 6" zu ersetzen.

5. Im § 13 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Soweit auf Lagerwiesen, in eine öffentlich zugängliche Parkanlage oder in eine sonstige öffentlich zugängliche Grünanlage Hunde mitgenommen werden dürfen, hat der Verantwortliche (Abs. 7) dafür zu sorgen, daß sich diese nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielplätzen aufhalten."

6. Nach § 13a wird folgender § 13b samt Überschrift eingefügt:

"Auslauf von Hunden

13b. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien und des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu "Hundezonen" oder andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) zu "Hundeauslaufplätzen" erklären und vom Geltungsbereich der Gebote des § 13 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden ("Hundeverbot") in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3) kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes

aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist.

(3) Für die Einhaltung der auf Abs. 1 gegründeten Verordnungen hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres."

7. Der Einleitungssatz des § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der auf § 13b gegründeten Verordnungen, der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafunmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5, mitzuwirken durch"

8. § 28 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

"3. § 13 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 (Haltung von Hunden),"

9. Im § 28 Abs. 2 Z 9 ist nach der Zitierung "§§ 11 Abs. 5," die Zitierung "13b Abs. 1," einzufügen.

10. § 29 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

"1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z 3 oder der auf § 13b Abs. 1 gegründeten Verordnungen,"

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monats-ersten in Kraft.



HUNDEZONE



HUNDE-
AUSLAUFPLATZ



HUNDEVERBOT

zu Beilage Nr. 4/1991

MA 58 - 3700/90

V O R B L A T T

Problem und Ziel:

Im Rahmen der Hundehaltung soll aus Gründen des Tierschutzes eine Verbesserung der allgemeinen Haltungsbedingungen durch Schaffung eines freien Auslaufs ohne Maulkorb und Leine erreicht werden. Im Gegenzug sollen auch Bereiche geschaffen werden, in die Hunde nicht mitgenommen werden dürfen.

Lösung:

Ergänzung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes durch Aufnahme von Verordnungsermächtigungen zur Schaffung von "Hundezo-
nen" bzw. "Hundeauslaufplätzen" sowie zur Festlegung von Berei-
chen, für die ein Verbot der Mitnahme von Hunden angeordnet werden
kann (Hundeverbotszonen).

Alternativen:

keine

Kosten:

Durch die Erlassung der Verordnungen gemäß § 13b Abs. 1 entstehen
Kosten für die Herstellung der vorgesehenen Tafeln.

zu Beilage Nr. 4/1991

MA 58 - 3700/90

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Durch das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBI. für Wien Nr. 39/1987, wurde der Leinen- bzw. Maulkorbzwang in das Konzept einer einheitlichen Rechtsgrundlage aller Aspekte der Tierhaltung eingefügt und durch formale Neuerlassung der Bevölkerung wieder ins Bewußtsein gerufen. Einem mehrfach von Hundebesitzern geäußerten Wunsch entsprechend, soll nunmehr, ausgehend von einer Verbesserung der allgemeinen Haltungsbedingungen, die Möglichkeit vorgesehen werden, Bereiche zu schaffen, in denen Hunde maulkorblos frei herumlaufen können. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Hundehaltern und Nichthundebesitzern sollen im Gegenzug allerdings auch Flächen mit einem "Hundeverbot" belegt werden können.

Im übrigen ist noch festzuhalten, daß der Regelungskreis der Hundehaltung damit noch nicht abgeschlossen erscheint, weil auch das Problem der sogenannten "Killerhunde" einer rechtlichen Erfassung bedürfen wird. Ein solches Vorhaben erfordert allerdings noch das Vorliegen weiterer Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesem Thema. Die hier laufenden Untersuchungen werden voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen sein, so daß auch dieser Bereich dann einer neuerlichen Beurteilung zugeführt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 1 Abs. 3 sowie 13 Abs. 1 und 2):

Diese Änderungen ergeben sich aus der Schaffung von Hundezonen und Hunderauslaufplätzen bzw. von Hundeverbotszonen (§ 13b).

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 5 Z 1):

Da der bisher verwendete Begriff des "Polizeihundes" zu eng gefaßt war, wurde er durch den umfassenderen Begriff "Diensthund" ersetzt.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 13 Abs. 6 und 7):

Entsprechend den Zielvorstellungen des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, möglichst alle Regelungen, welche Tiere betreffen, in einer Rechtsvorschrift zusammenzufassen, soll die Regelung des Abs. 6, die bisher in ähnlicher Form in der sogenannten "Gartenschutzkundmachung" enthalten war, in dieses Gesetz aufgenommen werden. Der nunmehrige Abs. 7 war entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 6 (§ 13b):

Im Rahmen der Hundehaltung soll aus Gründen des Tierschutzes eine Verbesserung der allgemeinen Haltungsbedingungen durch Schaffung eines freien Auslaufes ohne Maulkorb und Leine erreicht werden. Im Gegenzug dazu sollen auch Flächen geschaffen werden, die mit einem "Hundeverbot" belegt werden können.

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz ist von dem Gedanken getragen, daß Tiere in erster Linie art-, rasse- und tiergerecht gehalten werden und daß in zweiter Linie die Verpflichtung des Tierhalters gegenüber der Allgemeinheit gewahrt werden soll. Ausgehend vom zuerst erwähnten Gedanken des Tierschutzes, ist es Aufgabe des Landes Wien auch einen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Haltungsbedingungen von Hunden zu leisten. In diesem Sinne soll einem mehrfach von Hundebesitzern geäußerten Wunsch entsprochen werden.

Abgesehen von diesem primären Regelungsgrund waren aber auch Überlegungen hinsichtlich der örtlichen Sicherheit, der Gesundheit und des Fremdenverkehrs (Schönbrunn, Belvedere) mitzubersichtigen.

Diesem Gesamtkonzept sollen daher die vorgesehenen Hundezonen und Hunderauslaufplätze dienen, aber auch im Gegenzug jene Flächen, die mit einem Hundeverbot belegt werden können.

Die unterschiedliche Terminologie - "Hundezone" oder "Hunderauslaufplatz" - soll bereits bestehende Bezeichnungen übernehmen bzw. Mißverständnissen vorbeugen. "Hundezonen" sollen in öffentlichen Parkanlagen im innerstädtischen Bereich eingerichtet werden, in denen naturgemäß wenig Platz zur Verfügung steht. "Hunderauslaufplätze" hingegen sollen vor allem im freien Gelände (z.B. Prater) errichtet werden. Bissige Hunde müssen allerdings sowohl in "Hundezonen" als auch auf "Hunderauslaufplätzen" mit einem Maulkorb (Abs. 3) versehen sein.

Sowohl bei der Schaffung von "Hundezonen" bzw. von "Hunderauslaufplätzen" als auch bei der Festlegung eines "Hundeverbotes" werden dann im Einzelfall die verschiedenen Interessen (Tierschutz, Bedürfnisse der Benutzergruppen und des Fremdenverkehrs) zu koordinieren sein.

Zu Art. I Z 7 (§ 20 Abs. 1):

Die Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizeidirektion Wien wurde entsprechend den materiellen Änderungen dieser Novelle angepaßt.

Zu Art. I Z 8 bis 10 (§§ 28 Abs. 2 Z 3 und 9 sowie 29 Abs. 2 Z 1):

Diese beabsichtigten Änderungen sehen lediglich Anpassungen der Straf- und Verfallsbestimmungen an die geänderten Bestimmungen des Gesetzes vor.

Zu Art. II:

Da bereits Hundezonen und Hunderauslaufplätze auf privatrechtlicher Basis eingerichtet wurden, soll die vorgesehene Legisvakanz dazu genützt werden, diese Zonen und Plätze nunmehr auf eine hoheits-

rechtliche Basis zu stellen und somit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle eine für die Vollziehung geordnete Rechtslage herbeizuführen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Zitat "nach § 13 Abs. 6 zweiter Satz" durch "nach den §§ 13 Abs. 7 zweiter Satz und 13b Abs. 3 zweiter Satz" ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen müssen Hunde, unbeschadet § 13b, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde, unbeschadet § 13b, an der Leine geführt werden."

(3) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen - soweit keine Verantwortlichkeit nach § 13 Abs. 6 zweiter Satz besteht - derjenige zu sorgen, der die elterlichen Rechte im Sinne der §§ 144 ff ABGB ausübt.

§ 13. (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

3. § 13 Abs. 5 Z 1 hat zu lauten:

"1. Jagd- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz) und"

(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang (Abs. 1 bis 3) gilt nicht für 1. Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und

4. § 13 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. Die in seinem ersten Satz enthaltene Zitierung "Abs. 1 bis 4" ist durch "Abs. 1 bis 4 sowie 6" zu ersetzen.

(6) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 4 hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.

5. Im § 13 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Soweit auf Lagerwiesen, in eine öffentlich zugängliche Parkanlage oder in eine sonstige öffentlich zugängliche Grünanlage Hunde mitgenommen werden dürfen, hat der Verantwortliche (Abs. 7) dafür zu sorgen, daß sich diese nicht in Sandkisten oder auf Kinderspielplätzen aufhalten."

6. Nach § 13a wird folgender § 13b samt Überschrift eingefügt:

"Auslauf von Hunden

13b. (1) Der Magistrat kann nach Anhörung des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien und des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichlichen Parkanlagen zu "Hundezonen" oder andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) zu "Hundeauslaufplätzen" erklären und vom Geltungsbe- reich der Gebote des § 13 Abs. 1 und 2 ausnehmen als auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden ("Hundeverbot") in diese Anlagen (Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3) kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 ist die Einsicht in einen solchen Ak- tenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes

aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist.

(3) Für die Einhaltung der auf Abs. 1 gegründeten Verordnungen hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres."

7. Der Einleitungssatz des § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der auf § 13b gegründeten Verordnungen, der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafunmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5, mitzuwirken durch"

8. § 28 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

"3. § 13 Abs. 1 bis 3 sowie 6 und 7 (Haltung von Hunden),"

§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der §§ Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 5 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafunmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5 mitzuwirken durch

3. § 13 Abs. 1 bis 3 und 6 (Haltung von Hunden),

9. Im § 28 Abs. 2 Z 9 ist nach der Zitierung "§§ 11 Abs. 5," die Zitierung "13b Abs. 1," einzufügen.

9. einer auf die §§ 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung, oder

10. § 29 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

"1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z 3 oder der auf § 13b Abs. 1 gegründeten Verordnungen,"

1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z 3,